

ORGANISATIONSREGLEMENT

(OgR)

**GEMEINDEVERBAND
BEGRÄBNISBEZIRK MEIRINGEN**

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Meiringen

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

1. Verband

Verbandsgemeinden

Art. 1

Die Gemeinden Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb bilden den Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen.

Sitz

Art. 2

¹ Sitz des Verbandes ist Meiringen.

² Beschwerden sind an das für Meiringen zuständige Regierungsstatthalteramt zu richten.

Aufgaben

Art. 3

¹ Dem Verband obliegt das Friedhof- und Bestattungswesen

² Einzelheiten werden im Friedhof- und Bestattungs-Reglement geregelt.

2. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- d) die Friedhofkommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Information

Art. 5

Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

Art. 6

¹ Mitteilungen an Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger des Oberhasli.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekanntmachen.

2.1. Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 7

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 8

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag

² Die Friedhofkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten

2.2 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden, in der Regel aus den Gemeinderäten der jeweiligen Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für die Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viel Delegierte entsenden wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident der Friedhofkommission leitet die Delegiertenversammlung. Ist der Präsident verhindert so leitet der Vizepräsident die Versammlung. Der Versammlungsleiter hat kein Stimmrecht. Ausnahme: bei Stichentscheid laut Art. 51.

Weisungen	<p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission können an der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teilnehmen.</p> <p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>						
Einberufung und Einladung	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Die Friedhofkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.</p> <p>³ Die Friedhofkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage im Voraus den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>⁵ Wenn es die Geschäfte erlauben, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.</p>						
Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p>² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig beruft die Friedhofkommission innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein.</p>						
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmkraft:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Gemeinde Hasliberg</td> <td>drei Stimmen</td> </tr> <tr> <td>b) Gemeinde Meiringen</td> <td>fünf Stimmen</td> </tr> <tr> <td>c) Gemeinde Schattenhalb</td> <td>zwei Stimmen</td> </tr> </table>	a) Gemeinde Hasliberg	drei Stimmen	b) Gemeinde Meiringen	fünf Stimmen	c) Gemeinde Schattenhalb	zwei Stimmen
a) Gemeinde Hasliberg	drei Stimmen						
b) Gemeinde Meiringen	fünf Stimmen						
c) Gemeinde Schattenhalb	zwei Stimmen						
Öffentlichkeit	<p><u>Art. 14</u></p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.</p>						

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 15

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) die Mitglieder der durch sie eingesetzten nichtständigen Kommissionen

2. Sachgeschäfte

Art. 16

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Änderungen des Organisationsreglementes
- b) weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind
- c) die Auflösung des Verbandes
- d) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- e) die Jahresrechnung
- f) den Voranschlag
- g) neue Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- mit Zweidrittelsmehrheit
- h) Stellenbewilligung

3. Ausgaben und Nachkredite

Art. 17

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhofkommission.

4. wiederkehrende
Ausgaben

Art. 18

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

2.3 Friedhofkommission

Friedhofkommission

Art. 19

¹ Die Friedhofkommission besteht mit ihrem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Hasliberg	1 Mitglied
Gemeinde Meiringen	3 Mitglieder
Gemeinde Schattenhalb	1 Mitglied

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Befugnisse

Art. 20

¹ Der Friedhofkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Die Friedhofkommission verfügt über einen freien Kredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Dieser Betrag muss budgetiert werden.

Unterschrift

Art. 21

¹ Der Präsident der Friedhofkommission und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist der Präsident der Friedhofkommission verhindert, unterschreibt ein Friedhofkommissionsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Friedhofkommissionsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Kassier einzeln. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Friedhofkommissionsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 22

¹ Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat

- der Präsident und der Sekretär der Friedhofkommission sie zur Zahlung angewiesen haben.

Sitzung

Art. 23

¹ Der Präsident der Friedhofkommission lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 24

¹ Der Präsident der Friedhofkommission teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 25

¹ Die Friedhofkommission darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 26

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Delegiertenversammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Die Friedhofkommission darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Art. 27

¹ Friedhofkommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gelten Art. 39 und 40

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzung und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 29

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht.

2.5 Angestellte

Angestellte

Art. 30

¹ Das Personal des Gemeindeverbandes wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Es gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde Meiringen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Friedhofgärtner und
Totengräber

Art. 31

¹ Der Friedhofgärtner und Totengräber wird von der Friedhofkommission angestellt.

² Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Sekretär

Art. 32

Der Sekretär wird von der Friedhofkommission bestimmt. Es ist in der Regel der Friedhofgärtner und Totengräber. Die Sekretariatsführung ist ein Teil seiner Arbeit. Er nimmt an Kommissionssitzungen und Delegiertenversammlungen als Protokollführer teil. Er hat kein Stimmrecht.

Kassier

Art. 33

Der Kassier wird von der Friedhofkommission angestellt. Seine Arbeit wird nach Aufwand entschädigt. Er nimmt nach Bedarf an Kommissionssitzungen und Delegiertenversammlungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

2.6 Nichtständige Kommissionen

Nichtständige
Kommissionen

Art. 34

¹ Die Delegiertenversammlung oder die Friedhofkommission können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 35

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Friedhofkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—

Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 36

¹ Der Gemeindeverband haftet für den Schaden, den seine Organe und das Verbandspersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Der Verband haftet subsidiär auch für den Schaden, den andere Trägerschaften von Verbandsaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Der Verband kann auf die Mitglieder seiner Organe und das Verbandspersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.2 Wählbarkeit

Wählbarkeit

Art. 37

Wählbar sind:

- a) als Delegierte die in der betreffenden Verbandsgemeinde Stimmberechtigten,
- b) als Mitglied der Friedhofkommission die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten,
- c) in die Rechnungsprüfungskommission die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung befähigt sind,
- d) in die nichtständigen Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.

3.3 Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit
Verwandtenausschluss

Art. 38

¹ Das Verbandspersonal darf dem unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, wenn seine Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Gleichzeitig dürfen Verwandte und Verschwägerte (Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz) nicht

- a) der Friedhofkommission
- b) der Rechnungsprüfungskommission angehören

³ Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören

- a) das Verbandspersonal und seine Verwandten und Verschwägerten (Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz)
- b) Mitglieder der Friedhofkommission und deren Verwandte und Verschwägerte (Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz).

⁴ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschussgrund gemäss Art. 38 Abs. 2 gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

⁵ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 39

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

Genehmigung

Art. 40

¹ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

² Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

4. Verfahren

4.1 Allgemeines

Delegierten-
versammlung

Art. 41

¹ Die Friedhofkommission lädt die Delegierten zur
Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im dritten Quartal, um Voranschlag und Abgaben zu
beschliessen
- innert 30 Tagen, wenn 50% der Delegiertenstimmen
dies schriftlich verlangen.

² Die Friedhofkommission kann zu weiteren
Versammlungen einladen.

Traktanden

Art. 42

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte
Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine
nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden
sollen.

Fehler

Art. 43

¹ Stellt ein Delegierter Fehler fest, hat er den Präsidenten
sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das
Beschwerderecht.

Eröffnung

Art. 44

Der Versammlungsleiter

- eröffnet die Versammlung
- lässt die Anzahl der Delegierten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu
ändern

Beratung

Art. 45

¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und
Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der
Äusserungen beschränken.

³ Der Versammlungsleiter klärt nach unklaren
Äusserungen ab, ob der Delegierte einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung

Art. 46

¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

4.2 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 47

Der Versammlungsleiter

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Delegierter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 48

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Der Versammlungsleiter

- unterbricht falls nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln

- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 49

¹ Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Versammlungsleiter gemäss Absatz 1 so lange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 50

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

4.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Der Versammlungsleiter gibt die Vorschläge der Friedhofkommission oder der Verbandsgemeinden bekannt. Die anwesenden Delegierten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Versammlungsleiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Versammlungsleiter die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Der Sekretär verteilt die Zettel und notiert die Anzahl.
- f) Die Delegierten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Der Sekretär sammelt die Zettel wieder ein.
- h) Der Versammlungsleiter und der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 53)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57)

Ungültiger Wahlgang

Art. 53

Der Versammlungsleiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	<p><u>Art. 54</u> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><u>Art. 55</u> ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann - mehr als einmal auf einem Zettel steht - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzähler und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><u>Art. 56</u> ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><u>Art. 57</u> ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Versammlungsleiter einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p><u>Art. 58</u> Der Versammlungsleiter zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

5. Finanzielles

Rechnungsführung

Art. 59

¹ Der Die Friedhofkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Gemeindebeiträge

Art. 60

Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss anteilmässig nach Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsstatistik.

Zahlungsmodus

Art. 61

¹ Der Kassier stellt aufgrund des Voranschlages halbjährlich Rechnung.

² Der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Delegiertenversammlung die Rechnung beschlossen hat.

Haftung

Art. 62

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.

³ Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 60) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

Beitritt weiterer
Gemeinden

Art. 63

¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 64

¹ Der Austritt aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 65

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Friedhofkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zwei vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 66

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 24. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom Juni 2001 auf

Die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Für die Versammlung:

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

sig. D. Aebi

sig R. Rieder

Änderungen

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 09. Dezember 2021.

- Art. 28¹ – Änderung / Ergänzung

Das OgR mit der erwähnten Änderung tritt am 01.01.2022, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, in Kraft.

Der Vorsitzende:

Der Sekretär:

sig. A. Schild

sig. R. Rieder

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnende Sekretär bestätigt, dass die Anschlussgemeinden das vorliegende OgR 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Auflage erhalten haben und keine Einsprachen eingegangen sind.

Meiringen, 09. Dezember 2021

Der Sekretär:

sig. R. Rieder

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Genehmigung des vorliegenden OgR durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte am 24. Februar 2022.

Publikationsvermerk

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglementes ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 9 vom Freitag, 04. März 2022 veröffentlicht worden.

Meiringen, 04. März 2022

Der Sekretär:

sig. R. Rieder